

Satzung
über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten
durch die Stadt Donauwörth
(Ehrenstatut der Stadt Donauwörth)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 7 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2010 folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Ehrungen

Die Stadt Donauwörth ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- (1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- (2) Verleihung des Ehrenrings
- (3) Verleihung der Bürgermedaille in Gold oder Silber
- (4) Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille
- (5) Verleihung des Ehrenbriefes
- (6) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- (7) Verleihung des Werner-Egk-Preises
- (8) Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises
- (9) Verleihung des Jugendpreises
- (10) Verleihung des Kunstpreises

§ 2 Ehrenwürdige Tätigkeiten

Geehrt werden Leistungen der zu Ehrenden im Bereich des gesellschaftlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kunst und Kultur, der Wirtschaft, der Umwelt, des Sozialwesens und des Sportes, sofern nicht für einzelne Ehrungen besondere Tätigkeiten vorausgesetzt werden.

II. Einzelne Ehrungen

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt lebenden Personen vergeben kann. Die Verleihung setzt voraus, dass sich der zu Ehrende hervorragende Verdienste um das Wohl und die Entwicklung der Stadt erworben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers getragen wird.

§ 4 Verleihung des Ehrenrings

- (1) Der Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für eine lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit im Sinne des § 2.
- (2) Der Ehrenring mit dem Wappen der Stadt besteht aus legiertem Gold (585). Der Ring wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Zahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Persönlichkeiten darf fünf nicht übersteigen.

§ 5 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird bei besonderen Leistungen im Sinne des § 2 verliehen. Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz für die Entwicklung der Stadt in den verschiedensten Amtsbereichen und Vertretungskörperschaften ebenso wie besonders verantwortungsbewusste erfolgreiche Leistungen im städtischen Dienst. Diese Medaille wird in Gold und Silber verliehen.
- (2) Die Bürgermedaille in Gold hat die Form einer runden Münze aus legiertem Gold (585) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“; auf der Rückseite wird in eine Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (3) Die Bürgermedaille in Silber hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einen Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umrahmung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, überreicht (vgl. § 14).
- (4) Die Zahl der mit der goldenen Bürgermedaille geehrten lebenden Persönlichkeiten darf 15 nicht übersteigen.

§ 6 Verleihung der Sebastian-Franck-Kulturmedaille

- (1) Die Stadt verleiht an Personen, Personengruppen, Organisationen und Unternehmen bei besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kultur die Sebastian-Franck-Kulturmedaille. In gleicher Weise können Personen geehrt werden, die sich als Förderer von Kunst und Kultur in der Stadt Donauwörth verdient gemacht haben.
- (2) Die Kulturmedaille hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835) und einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Kopf von Sebastian Franck mit der Umschrift „Für besondere Verdienste. Stadt Donauwörth“. Auf der Rückseite wird in einer Umrandung mit Lorbeer der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert. Die Medaille wird zusammen mit einer versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen (vgl. § 14).

§ 7 Verleihung des Ehrenbriefes

- (1) Die Stadt verleiht bei besonderen Anlässen einen Ehrenbrief aus Anlass der in § 2 aufgeführten Leistungen, aber auch im Bereich der Städtepartnerschaft sowie dem verdienstvollen Wirken in der Vereinführung. Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung des Ehrenbriefes durch eine eigene Satzung geregelt.
- (2) Der Ehrenbrief wird einmal im Jahr zusammen mit einer eloxiert versilberten Wappennadel, die am linken Revers zu tragen ist, verliehen. Die Zahl der Ehrungen soll bei einer Verleihung die Zahl drei nicht übersteigen.

§ 8 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

- (1) Die Stadt kann Verstorbene ehren, in dem sie Straßen, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen kann. Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass der Verstorbene für die Stadt oder einen Stadtteil herausragend gewirkt hat.
- (2) Eine Umbenennung ist möglich, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträgliche offenkundige Tatsache es für angebracht erscheinen lassen.

§ 9 Verleihung des Werner-Egk-Preises

- (1) Der Preis wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich entweder – biographisch oder in ihrem Werke – in besonderer Beziehung zu Donauwörth oder zum schwäbisch-bayerischen Kulturraum durch hervorragende Leistung im Bereich der Musik (Komposition, Virtuose im ausübenden Bereich u.a.m.), der Bildenden Kunst (Malerei, Graphik, Plastik), der Literatur, der Wissenschaft oder der Heimatpflege ausgezeichnet haben. In gleicher Weise ist an Künstler gedacht, die bereits ein bedeutendes Lebenswerk geschaffen haben, sowie an junge Talente, die über das Lokale hinaus anerkannte spezielle Leistungen erbracht haben.
- (2) Der Preis wird in der Regel alle drei Jahre in einer Höhe von 5.000 Euro aus dem der Stadt zugedachten Erbe des Komponisten verliehen. Er kann unter zwei Preisträgern geteilt werden.

- (3) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein vom Stadtrat bestelltes Kuratorium, dem – unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth – weitere acht Repräsentanten aus dem Musikleben, der Bildenden Kunst, der Kulturpflege und der Wissenschaft angehören. Die Persönlichkeiten sollen mit dem Werk von Werner Egk oder dem schwäbisch-bayerischen Kulturraum eng verbunden sein. Insbesondere sollte dem Kuratorium nach Möglichkeit je ein Vertreter der Bayer. Staatsbibliothek, des Schott-Verlages, des Bayer. Musikrates, des Bezirks Schwaben und ein Vertreter aus dem Kulturleben Augsburgs angehören.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stadtrat der Stadt Donauwörth berufen.

§ 10 Verleihung des Friedrich-Drechsler-Sozialpreises

- (1) Der Preis wird Bürgerinnen und Bürgern zugesprochen werden, die sich im sozialen Bereich durch hervorragende Leistungen – insbesondere fernab der Öffentlichkeit – ausgezeichnet haben. Er kann ausnahmsweise auch einer sozialen Einrichtung im Stadtbereich zufließen. Hauptamtlich tätigen Personen im Sozialbereich soll der Preis grundsätzlich nicht zugesprochen werden.
- (2) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrates, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Referent für Senioren und Bürgerspital und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Sozialbereich an.

§ 11 Verleihung des Jugendpreises

- (1) Der Jugendpreis wird jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in der Stadt Donauwörth ihren gemeldeten Wohnsitz haben, im Alter zwischen 16 und 28 Jahren zugesprochen, sofern sie sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistungen gelten dabei besonders bemerkenswerte, nicht anderweitig finanziell abgoltene Erfolge im weitesten Sinne des Engagements junger Menschen. Leistungswürdig sind beispielsweise herausragender beruflicher Einsatz (schulisch oder betrieblich), Leistungen der Jugendarbeit, im sozialen Dienst oder mitmenschliche Hilfsbereitschaft, im Katastrophen-, Gesundheits-, Natur- oder Umweltschutz, spezielle Fähigkeiten und Kreationen im handwerklichen, wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen, musischen aber auch im kirchlichen, sportlichen oder bürgerschaftlichen Bereich.
- (2) Die Preiswürdigkeit wird erhöht, wenn sich an den oben genannten Aktivitäten ein besonderer Bezug zur Stadt Donauwörth ableiten lässt.
- (3) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in einer Höhe von 2.000 Euro verliehen (vgl. § 14).
- (4) Der Preis kann auf bis zu zwei Preisträger aufgeteilt werden.

- (5) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth drei Mitglieder des Stadtrats, die von diesen gewählt werden, der jeweilige Jugendreferent und eine vom Stadtrat berufende Bürgerin oder ein Bürger mit besonderem Bezug zum Jugendbereich an.

§ 12 Verleihung des Kunstpreises

- (1) Die Stadt Donauwörth vergibt im Rahmen der „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ einen Kunstpreis.
- (2) Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert.
- (3) Über die Anerkennung des Preises entscheidet eine ehrenamtlich tätige Jury. Ihr gehören unter Vorsitz des Oberbürgermeisters der Stadt Donauwörth ein Mitglied des Stadtrats, das von diesem gewählt wird, der jeweilige Kulturreferent und zwei vom Stadtrat berufene Bürgerinnen und Bürger mit besonderem Bezug zum Kunstbereich an.
- (4) Die Jury nach Abs. 3 kann sich eines Fachgremiums bedienen, das für die Jury die zur „Nordschwäbischen Kunstausstellung“ eingereichten Arbeiten vorauswählt.
- (5) Für das ausgewählte Werk hat die Stadt Donauwörth ein Vorkaufsrecht. Nimmt die Stadt es wahr, wird neben dem Kunstpreis auch der Verkaufspreis in voller Höhe bezahlt.

III. Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 Vorschlagsrecht und Begründung der Vorschläge

- (1) Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter §§ 3 bis 6 und 8 genannten Ehrungen sind der Oberbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Beim Werner-Egk-Preis steht dem Kuratorium nach § 9 ein Vorschlagsrecht zu. Für die übrigen Preise kann jeder Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung dem Stadtrat vor, sofern nicht das Kuratorium nach § 9 oder die Jurys nach §§ 10 bis 12 entscheiden.

§ 14 Verleihungsurkunde

Über jede in dieser Satzung geregelt Ehrung wird eine persönliche Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen.

§ 15 Form der Ehrung

Die Ehrungen sind durch den Oberbürgermeister zu vollziehen und zwar:

- (1) Die Ehrungen nach §§ 3 bis 5 im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrats und
- (2) die übrigen Ehrungen in einem würdigen äußeren Rahmen.

IV. Sonstiges

§ 16 Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings bzw. der Wappennadeln stehen nur den Geehrten zu.
- (2) Ehrungen, Wappennadeln und Urkunden werden Eigentum der geehrten Person. Sie dürfen von dieser nicht veräußert werden, sind aber vererbbar.
- (3) Im Übrigen werden durch die in dieser Satzung geregelten Ehrungen keine besonderen Rechte und Pflichten begründet.

§ 17 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts nach § 3 dieses Statuts richtet sich nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 16 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung.
- (2) Die übrigen Ehrungen nach §§ 4 ff dieses Statuts können in entsprechender Anwendung der oben genannten gesetzlichen Vorschrift widerrufen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor dieser Satzung erlassenen Ehrensatzungen außer Kraft.

Donauwörth, 1. Oktober 2010

gez.
Armin Neudert
Oberbürgermeister